

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2426 045

BEG § 59

Eine Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank, die ein Verfolgter entrichtet hat, um die Genehmigung für seine Auswanderung und für die Freigabe einer ihm im Ausland zugefallenen Erbschaft zu erlangen, ist eine Sonderabgabe im Sinne des § 59 BEG. Hierbei ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Verfolgte sie aus seinem Vermögen entrichtet hat und ob das Vermögen, aus dem sie entrichtet wurde, sich im Inland oder Ausland befunden hat. Ist jedoch die Entrichtung in der Weise erfolgt, daß die Devisenstelle dritten gleichfalls verfolgten Geldgebern zum Zwecke des Transfers deutschen Vermögens die Genehmigung erteilt hat, in Deutschland befindliche Werte gegen Überlassung ausländischer Werte des Verfolgten diesem für die Sonderabgabe zur Verfügung zu stellen, so ist der Verfolgte nur wegen des Betrages zu entschädigen, um den sich sein eigenes Vermögen gemindert hat. Ein Nutzungsschaden ist dabei nicht zu ersetzen.

BGH, Urt. v. 18. Mai 1960 - IV ZR 320/59 -

OIG Stuttgart
IG Stuttgart

IV Zk 320/59

Verkündet am 18. Mai 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für Wiedergutmachung [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. a) der Frau E [REDACTED] W [REDACTED] in P [REDACTED], [REDACTED] Boulevard
[REDACTED] T [REDACTED],

- b) der Frau R [REDACTED] E [REDACTED] in H [REDACTED]/Israel, [REDACTED] Sh [REDACTED]
[REDACTED],

- c) der Frau M [REDACTED] S [REDACTED] Witwe, M [REDACTED]/Israel, H [REDACTED]
Str. [REDACTED],

als Nebenintervenienten des Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Frau E [REDACTED] R [REDACTED] in N [REDACTED], USA, [REDACTED] W [REDACTED] Str.
[REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr.v. Werner
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

- I. Der Beitritt der Nebenintervenienten zu 2 zu dem
Rechtsstreit wird zugelassen.

- 1a -

II. Auf die Revision des Beklagten wird das am 11. und 15. September 1959 den Parteien an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, soweit es über die durch Zahlung von 5.375,27 DM nicht erledigte Klage entscheidet und bezüglich der Kostenentscheidung aufgehoben. Insoweit wird auf die Berufung des Beklagten das Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts Stuttgart vom 11. Juli 1957 geändert und die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen. Gerichtsgebühren und -auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin, Witwe des im Jahre 1939 verstorbenen Stadtrabbiners Dr. P. R. in S., erbte im Jahre 1936 von ihrem in Amerika verstorbenen Onkel L. R. 14 336,80 Dollar, die nach dem Testament nicht nach Deutschland übertragen werden durften und ihr 5 Jahre lang, vom Tode des Erblassers an gerechnet, zur Verfügung stehen sollten. Im November 1940 wanderte die Klägerin nach den USA aus. Die Genehmigung zur Auswanderung und die Freigabe der Erbschaft machte die Devisenstelle davon abhängig, daß sie 280 000 RM an die Deutsche Golddiskontbank entrichtete. Dies gelang der Klägerin, indem sie aus eigenen Mitteln Wertpapiere im Wert von 9 926,37 RM brachte, die restlichen 270 073,63 RM aber mit Genehmigung der Devisenstelle sich in der Weise beschaffte, daß sie von jüdischen Auswanderern (darunter auch dem J. St., dessen Erben im Revisionsrechtszug dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beigetreten sind) zu einem überhöhten Kurs 210 705,55 RM in Geld und 59 368,08 RM in Wertpapieren erwarb gegen Abtretung eines entsprechenden Dollarbetrags aus dem ererbten Vermögen.

Die Klägerin hat am 15. März 1950 u.a. einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Abgabe von 280 000 RM angemeldet. Wegen Erledigung dieses Anspruchs mehrfach gemahnt, forderte das beklagte Land mit Schreiben vom 10. Januar 1957 unter Angebot einer Teilentscheidung die Klägerin auf, anzugeben, welche Personen an der Bezahlung der Deagoabgabe für die amerikanische Erbschaft als Geldgeber beteiligt gewesen seien. In ihrer Antwort lehnte die Klägerin sowohl die Teilentscheidung als die erbetene Auskunft ab, da diese für die Entscheidung unerheblich sei, und drohte mit Untätigkeitsklage, falls bis 31. März 1957 keine Entscheidung erfolgt sei.

Mit Schriftsatz vom 1. April 1957 hat die Klägerin Untätigkeitsklage mit dem Antrag erhoben,

das beklagte Land zur Bezahlung von 56 000 DM zu verurteilen.

Sie macht geltend die Abgabe sei in voller Höhe auf ihren Namen geleistet worden, weshalb auch ihr allein die Entschädigung zustehe. Der amtliche Dollarkurs habe damals 2,50 DM betragen. Es handle sich um eine Sonderabgabe i.S. von § 59 Abs. 1 Satz 1 BEG oder um eine Abgabe zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung i.S. von § 59 Abs. II Ziffer 2 BEG.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage als unzulässig abzuweisen. Es führt zur Begründung seines Antrages aus, eine Entscheidung ohne Kenntnis der Darlehensgeber sei nicht möglich. Sie wäre es nur dann, wenn das fremde Geld durch Kreditaufnahme beschafft, die Klägerin also insoweit wegen der Verpflichtung zur Rückzahlung geschädigt worden wäre. Die Klägerin habe sich aber im Wege privaten Kapitaltransfers Geld zu wesentlich günstigeren Bedingungen verschafft. Während nämlich die Dego der Umrechnung einen Kurs von 1 Dollar = 19,50 RM zugrunde gelegt habe, habe die Klägerin z.B. von einem Auswanderer aus München 50 000 RM gegen Abtretung von 1 400 Dollar und von einem Auswanderer namens S [REDACTED] I [REDACTED] H [REDACTED] 5 000 RM gegen Abtretung von 140 Dollar, also zu einem Kurs von 1 Dollar = 35,70 RM, erworben. Da ihr insoweit ein Schaden in Höhe der gezahlten Abgabe nicht entstanden sei, müsse sie durch Benennung ihrer Gelder und des Umrechnungsverhältnisses die Höhe des Schadens beweisen, der effektiv in dem Wert der zedierten Dollarbeträge bestehe. Da auch mit Ansprüchen der geschädigten Geldgeber zu rechnen sei, lasse sich die Konkurrenz der auf Degoabgabe und Transferschaden gestützten Ansprüche nur in der Weise lösen,

daß jedem Geschädigten der ihm entstandene Schaden vergütet werde.

Zur Sache führt es weiter aus, das Devisengeschäft, das die Klägerin mit ihren Geldgebern abgeschlossen habe, sei sittenwidrig gewesen, weil die Klägerin durch Ausnutzung der Notlage ihrer Geldgeber einen außergewöhnlichen Vorteil erzielt habe. Geschädigt sei sie nur in Höhe ihrer eigenen Leistung und ihrer Einbuße von 6.780 Dollar. Der übrige Schaden habe unrechtmäßig erworbenes Vermögen betroffen. Insoweit stehe der Entschädigung das Gebot der Vorteilsausgleichung entgegen (§ 9 Abs. 1 BEG), da die Klägerin sonst besser stünde als ohne die Verfolgung.

Das Landgericht hat das beklagte Land nach dem Antrag der Klage verurteilt. Es hält die Untätigkeitsklage für zulässig. Sie sei auch begründet. Die Klägerin habe 280 000 RM bezahlt, um auswandern zu dürfen, und die Erbschaft freizubekommen. Eine solche Abgabe stehe wirtschaftlich einer Abgabe zur Erlangung der Ausfuhrgenehmigung i.S. des § 59 Abs. 2 Satz 2 BEG gleich. Wie die Klägerin sich das Geld beschafft habe, sei unerheblich. Sie werde auch nicht bereichert, wenn sie dafür entschädigt werde.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin die Liste ihrer 12 Geldgeber mit Photokopien von 9 - jeweils in den USA ausgestellten - Quittungen über empfangene Dollarbeträge vorgelegt und an Eides Statt versichert, was ihr über die Anschrift dieser Geldgeber bzw. deren Erben bekannt ist. Darauf hat das beklagte Land mit Bescheid vom 5. Mai

1959 eine Entschädigung in Höhe von 5 375,27 DM festgesetzt (je 20 % für die aus Eigenbesitz stammenden Wertpapiere über 9 926,37 RM und die an die Geldgeber abgetretenen, insgesamt 6 780 Dollar zum damaligen Kurs von 1 Dollar = 2,50 RM) und insoweit den Rechtsstreit unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt erklärt. Das beklagte Land hat mehreren Geldgebern, darunter auch den Erben und Erbeserben nach J. St., die wegen des mit ihrer Geldhingabe verbundenen Transferverlusts bei den Landesämtern Stuttgart bzw. Tübingen Entschädigungsansprüche angemeldet haben, den Streit verkündet. Auch die Klägerin hat den Rechtsstreit in Höhe des Betrags von 5 375,27 DM für erledigt erklärt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch die Zahlung von 5.375,27 DM erledigt hat. Von den außergerichtlichen Kosten hat es der Klägerin die Kosten des 1. Rechtszuges und 1/10 der Kosten des 2. Rechtszuges, den Rest der Kosten dem beklagten Land auferlegt.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die völlige Abweisung der Klage. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Die Nebenintervenienten unter 2 des Rubrums sind im Revisionsrechtszug an der Seite des beklagten Landes dem Rechtsstreit beigetreten. Die Klägerin hat beantragt, die Nebenintervenienten nicht zuzulassen und die Kosten, die durch den Beitritt entstanden sind, den Nebenintervenienten aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

I.

Weder gegen die Zulässigkeit der Revision noch gegen die des Beitritts der Nebenintervenienten bestehen irgendwelche Bedenken.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des letzteren ist das rechtliche Interesse der Nebenintervenienten am Ob-siegen des beklagten Landes, an dessen Seite sie dem Rechtsstreit beigetreten sind (§ 66 ZPO). Ob die Gründe, die die Nebenintervenienten für dieses Interesse anführen, durchgreifen, kann dahinstehen. Das beklagte Land hat ihnen bereits im Berufungsverfahren den Streit verkündet, weil es wegen der von den Beitretenden vorgenommenen Generalanmeldung der Entschädigungsansprüche ihres Erblasers bei dem Landesamt für Wiedergutmachung in Stuttgart mit der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus dem hier der Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt, aus dem sie hergeleitet werden könnten, rechnen müsse, und weil das beklagte Land sich dagegen sichern müsse, wegen ein und desselben Schadens mehrfach in Anspruch genommen zu werden. Schon diese Streitverkündung allein rechtfertigt das rechtliche Interesse der Beitretenden am Ausgang des Rechtsstreits, da sie gewärtigen müssen, daß das Land diese Ansprüche durch Bescheid ablehnt und ihnen im Falle der Geltendmachung vor den Entschädigungsgerichten entgentreten werde (vgl. Rosenberg, Lehrbuch der ZPO 7. Aufl. § 47 IV 2a Seite 206). Der Beitritt ist daher entgegen dem Antrag der Klägerin zuzulassen.

II.

Über die Klage ist im Rahmen der gestellten Revisions-

anträge sachlich zu entscheiden. Gegen die ursprünglich als Untätigkeitsklage nach § 216 BEG erhobene Klage bestehen jetzt keine Hindernisse mehr, da das Entschädigungsamt im Laufe des Berufungsverfahrens in zulässiger Weise durch Bescheid vom 5. Mai 1959 den von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsanspruch wegen eines Teilbetrags von 5 375,27 DM zuerkannt und auch in der Folge ausgezahlt, darüber hinaus aber eine Entschädigung wegen der Dego-Abgabe abgelehnt hat (RzW 59, 478³³ = LM BEG 1956 § 216 Nr. 1). Ob die Klage bis dahin zulässig war, ist nur für die Kostenentscheidung von Belang.

III.

1. Wie der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt hat, kann die Klägerin einen Entschädigungsanspruch auf Grund des der Entscheidung unterbreiteten Sachverhalts nur aus § 59 BEG herleiten. Es handelt sich bei dem von der Klägerin behaupteten Schaden nicht um einen Transferverlust im Sinne des § 56 Abs. 3 BEG. Dieser setzt voraus, daß ein Verfolgter Kapital ins Ausland übertragen hat und für die ihm im Ausland zur Verfügung gestellten Geldbeträge einen von den maßgebenden Stellen abgeforderten "Überpreis" zu zahlen hatte. Einen solchen Transfer hat die Klägerin nicht durchgeführt. Ihr Schaden ist nur dadurch entstanden, daß sie für die von ihr erzwungene "Freigabe" ihres bereits im Ausland befindlichen Kapitals einen Teil desselben dadurch opfern mußte, daß sie ihn als Entgelt für die ihr von verschiedenen Geldgebern im Inland zur Bestreitung der Dego-Abgabe zur Verfügung gestellten überhöhten Beträge abtrat. Der Schaden, den die Klägerin erlitten hat - und daß sie einen solchen er-

litten hat, ist an und für sich nicht streitig, Gegenstand des Streites ist nur die Höhe dieses Schadens -, ist nur ein solcher, wie er nach § 59 BEG entschädigt werden muß. Es ist daher rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht gelegentlich von einem "Kursgewinn" der Klägerin spricht, der nach § 9 Abs. 1 BEG ausgeglichen werden müsse. Darauf wird noch in anderem Zusammenhang eingegangen werden müssen. Ebenso unbegründet ist es, wenn das beklagte Land geltend macht, es müsse denselben Transferschaden doppelt entschädigen, wenn nicht nur die Klägerin, sondern auch ihre Geldgeber mit ihren Entschädigungsansprüchen durchdringen. Ein Transferschaden kommt nur bei den Geldgebern, nicht aber bei der Klägerin in Frage.

2. Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 59 Abs. 1 BEG zugunsten der Klägerin vorliegen. Die durch diese Vorschrift begründeten Entschädigungsansprüche sind in einem weiteren Sinne solche wegen Schadens am Vermögen. In diesem Sinne werden sie von § 1 Abs. 1 BEG erfaßt, wenn dort von "Schaden am Vermögen" gesprochen wird. Der Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben fällt jedoch nicht unter die den "Schaden an Vermögen" regelnden Vorschriften des fünften Titels des zweiten Abschnitts (§§ 56 bis 58) des Bundesentschädigungsgesetzes, sondern hat mit dem Schaden durch Zahlung von Geldstrafen, Bußen und Kosten eine besondere Regelung im sechsten Titel des zweiten Abschnitts (§§ 59 bis 63) erfahren. § 56 BEG findet auf ihn keine Anwendung. Der gesetzliche Tatbestand der in § 59 aaO geregelten Ansprüche setzt daher nicht voraus, daß ein Schaden an dem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen fest-

gestellt wird; für sie gilt ferner nicht der Höchstbetrag des § 58 BEG. Nach dem Wortlaut des § 59 Abs. 1 aAO ist Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch wegen einer Sonderabgabe grundsätzlich nur, daß diese einem Verfolgten auferlegt und daß sie entrichtet worden ist; ohne Bedeutung ist, ob das in- oder ausländische Vermögen des Verfolgten davon betroffen worden ist (LM Nr. 4 zu § 56 BEG = RzW 1957, 408 Nr. 27).

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils ist es nicht zweifelhaft, daß es sich bei der hier in Frage stehenden Dego-Abgabe um eine aus Verfolgungsgründen auferlegte Sonderabgabe handelt. Das stellt auch die Revision nicht in Abrede. Sie bezweifelt nur, daß die Abgabe der Klägerin allein auferlegt sei; sie meint, sie sei gleichzeitig auch ihren Geldgebern auferlegt worden. Dieses Vorbringen steht in Widerspruch nicht nur mit dem im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt, es widerspricht auch den Feststellungen der Entschädigungsbehörde in dem Bescheid vom 5. Mai 1959. Der Grund für die Auflage war danach der, daß der Klägerin in den USA eine Erbschaft zugefallen war, die ihr nach den Bestimmungen des Testaments des Erblassers nur dort zur Verfügung stand und die nicht nach Deutschland überführt werden durfte. Im vorliegenden Fall ist allerdings nicht festgestellt, auf Grund welcher "Rechtsvorschrift" der Klägerin die Abgabe abverlangt wurde. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß die Gründe denen entsprachen, die in den von dem erkennenden Senat durch Urteil vom 17. Dezember 1955 IV ZR 254/55 (LM BEG 1953 § 21 Nr. 4 = RzW 56, 118³⁷) entschiedenen Fall dazu führten, die Genehmigung für die Auswanderung der Ehefrau eines Juden von der Zahlung einer Sonderabgabe abhängig zu machen, weil sie ausländischen Grundbesitz hatte. Auf

diese Entscheidung darf auch insofern verwiesen werden, als die Frage bejaht werden muß, daß die Auflage unbeschadet etwaiger Gesetzes- oder anderer Rechtsvorschriften eine Unrechtshandlung und damit eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 BEG war. Berücksichtigt man dies, so ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß die Abgabe der Klägerin auferlegt war; denn sie hatte ihren Grund in dem Vermögenszuwachs, der der Klägerin im Ausland zugefallen war und der der Verfügung des Deutschen Reichs zum Vorteil seiner Devisenbewirtschaftung entzogen wurde, wenn die Klägerin auswanderte.

Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß die tatsächlichen Feststellungen, die dieser Beurteilung durch das Berufungsgericht zugrundeliegen, unter Verletzung der §§ 286 ZPO oder 176 BEG getroffen worden sind. Wie sich aus der bei den Entschädigungsakten befindlichen Fotokopie einer Übersetzung des Vertrages zwischen der Klägerin und ihrem Geldgeber S. [REDACTED] I. [REDACTED] H. [REDACTED] ergibt, auf die in dem im Berufungsurteil erwähnten Bescheid vom 5. Mai 1959 Bezug genommen wird, hat die Devisenstelle der Freigabe des Anteils der Klägerin an dem Nachlaß des L. [REDACTED] R. [REDACTED] nur unter der Bedingung zugestimmt, daß sie, die Klägerin, die Summe von 280 000 Reichsmark bezahle. Von diesem Sachverhalt ist daher das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen.

3. Unzweifelhaft ist, daß die Abgabe in Höhe dieses Betrages mit Mitteln entrichtet worden ist, die, wirtschaftlich gesehen, nur zum Teil von der Klägerin, zu einem beträchtlichen Teil jedoch von verfolgten Transferinteressenten aufgebracht worden sind. Das Berufungsgericht ist anscheinend der Meinung, daß § 59 BEG zugunsten der

Klägerin nur durchgreifen könne, wenn festgestellt werden könne, daß die Abgabe aus ihrem Vermögen bezahlt sei. Diese Voraussetzung hält es im vorliegenden Fall für erfüllt, weil die von ihm zur Verfügung gestellten Reichsmarkbeträge für die Abgabe nicht unmittelbar von den Geldgebern der Klägerin an die Dego abgeführt worden, sondern erst auf ein Anderkonto des Bevollmächtigten der Klägerin eingezahlt und von dort an die Dego bzw. an die P. [REDACTED] Staatsbank abgeführt worden seien. Damit ist nach Ansicht des Berufungsgerichts dem Erfordernis genüge getan, daß die Klägerin die Abgabe aus ihrem Vermögen bezahlt habe. Diese Erwägung ist rein rechtlich gesehen nicht zu beanstanden. Wenn man aber die Sache unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt, ist die Erwägung des Berufungsgerichts nicht unzweifelhaft. Es kommt aber im allgemeinen darauf nicht an. Das Gesetz verlangt, wenn man von seinem Wortlaut ausgeht, überhaupt nicht, daß der Verfolgte die Sonderabgabe aus seinem Vermögen bestritten hat. Denn § 59 Abs. 1 BEG spricht nicht davon, daß die Sonderabgaben von dem Verfolgten entrichtet worden sind, sondern nur von " e n t r i c h t e t e n Sonderabgaben". Dies ist sicher nicht ohne Absicht geschehen. Denn es entspricht der Lage der Sache, daß Verfolgte nicht stets die notwendigen Mittel zur Zahlung von Sonderabgaben verfügbar hatten, sondern sie sich gegen Übernahme von Rückzahlungsverpflichtungen in irgendeiner Form von Dritten verschaffen mußten. In solchen Fällen hat das Gesetz nicht dem Geldgeber den Entschädigungsanspruch eingeräumt, sondern dem Verfolgten. Daß ein Entschädigungsanspruch einem Verfolgten wegen solcher Aufwendungen zustehen kann, die ein Dritter im Interesse des Verfolgten gemacht hat, ergibt sich auch aus anderen Gesetzesvorschriften, wie bei den Auswanderungskosten nach § 57 BEG.

auf die das Berufungsgericht hinweist, oder für Ausbildungsaufwendungen nach § 116 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 aaO. Ist der Verfolgte zur Rückzahlung verpflichtet, so hat die Auferlegung der Sonderabgabe auch zu einem Schaden an seinem Vermögen geführt.

Zutreffend geht daher der Gesetzgeber davon aus, daß in aller Regel einem Verfolgten, dem eine Sonderabgabe auferlegt worden ist, in irgendeiner Weise durch die Entrichtung der Abgabe ein Vermögensnachteil entstanden ist, sei es, daß er dafür eigene Mittel aufgewendet hat, sei es, daß er dafür fremde Hilfe in Anspruch nehmen und dafür irgendwelche Verpflichtungen eingehen mußte. Deshalb ist der Tatbestand des § 59 Abs. 1 aaO erfüllt, wenn dem Verfolgten eine Sonderabgabe auferlegt ist, und wenn weiter feststeht, daß sie entrichtet worden ist.

Das bedeutet jedoch nicht, daß die Frage, ob und in welcher Höhe dem Verfolgten durch die Entrichtung einer Sonderabgabe ein wirklicher Vermögensschaden entstanden ist, immer dahingestellt bleiben kann. Es handelt sich bei den in § 59 aaO umschriebenen Voraussetzungen für den dort geregelten Schadenstatbestand nur um den Regelfall, den der Gesetzgeber vor Augen gehabt hat. Diese Frage bedarf stets dann der Nachprüfung, wenn aus besonders gelagerten Umständen die wörtliche Anwendung des § 59 zu ungerechtfertigten Ergebnissen führt. Als zweifelhafte Fälle sind bisher nur die angesehen worden, in denen der Verfolgte die Sonderabgabe aus Mitteln bestritten hat, die ihm von einem Dritten zur Verfügung gestellt worden sind, ohne daß er rechtlich verpflichtet war, die ihm überlassenen Geldbeträge zurückzuzahlen. Für Fälle dieser Art hat man sich mit der Frage befaßt,

ob ein Anspruch nach § 59 auch dann bestehe, wenn dem Verfolgten nur eine moralische Pflicht zur Rückzahlung obliege (vergl. Blessin/Wilden BEG § 59 Anm. 5 und van Dam/Loos BEG § 59 Anm. 1b). Damit sind aber die besonders gelagerten Fälle nicht erschöpft.

4. Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht darin, daß die Entrichtung der Sonderabgabe nicht nur bei der Klägerin, der die Sonderabgabe auferlegt wurde, einen Schadenstatbestand verwirklicht hat, der einen Entschädigungsanspruch begründet. Im engsten Zusammenhang damit sind dadurch auch Entschädigungsansprüche bei denjenigen Personen erwachsen, die einen erheblichen Teil der Mittel für die Entrichtung der Sonderabgabe mit rund 270 000 RM zur Verfügung gestellt haben. Diese haben Entschädigung wegen des ihnen zugefügten Transferschadens nach § 56 Abs. 3 BEG zu beanspruchen. Bei dem engen Zusammenhang zwischen den Schadenstatbeständen bei der Klägerin und bei ihren Geldgebern kann unbedenklich davon gesprochen werden, daß es sich um ein und denselben Vorgang handelt, der zu Entschädigungsansprüchen verschiedener Verfolgter geführt hat. Würde man die Klägerin so entschädigen, wie es das Berufungsgericht und das Landgericht wollen, und daneben die Entschädigungsansprüche der Geldgeber der Klägerin in vollem Umfang befriedigen, so würde dies zu dem Ergebnis führen, daß derselbe Schaden, wenigstens zu einem Teil, doppelt entschädigt würde. Das würde aber dem für das Wiedergutmachungsrecht geltenden Grundsatz widersprechen, der nicht nur in § 9 Abs. 1 und Abs. 5 BEG, sondern auch in anderen Vorschriften zum Ausdruck gebracht worden ist und der dahingeht, daß für ein und denselben Schaden nicht mehrfach Entschädigung gewährt werden kann. Dieser Satz gilt vor allem auch in den Fäl-

len, wo es sich um die Entschädigung von Schäden am Vermögen im engeren oder weiteren Sinne handelt.

5. Das Berufungsgericht hat diese Frage nicht übersehen. Das ergibt sich einmal aus der Bemerkung auf Seite 9 des Urteils, wo ausgeführt wird, es bleibe fraglich, ob die Klägerin wegen des vollen von ihr entrichteten Betrages von 280 000 RM oder nur wegen ihres endgültigen Schadens zu entschädigen sei, der aus den aus eigenem Besitz abgelieferten, mit 9.926,37 RM bewerteten Wertpapieren und den abgetretenen 6780 Dollar bestehe, dessentwegen das Land eine Entschädigung von 5 375,27 DM festgesetzt habe, sowie weiter aus der Erwägung des Berufungsgerichts, die Klägerin müsse sich nicht "einen im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteil nach § 9 Abs. 1 BEG anrechnen lassen."

Was zunächst die Frage des Vorteilsausgleichs nach § 9 Abs. 1 BEG betrifft, so ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß es sich bei dem von der Klägerin erlittenen Schaden, für den sie Entschädigung verlangen kann, nicht um einen Transferschaden im Sinne des § 56 Abs. 3 aaO handelt. Denn die Klägerin hat nichts transferiert; sie hat keine Vermögenswerte aus dem Inland ins Ausland übertragen. Man kann daher nicht davon sprechen, wie es das Berufungsgericht tut, daß sie selbst sich ihre Erbschaft zu einem Kurs von 1 Dollar = 19,50 RM "freigekauft" und ihren Geldgebern den Dollar zu einem Kurs von 35,70 RM abgetreten habe. Vielmehr besteht der ihr zunächst entstandene Schaden darin, daß die Klägerin, Teile ihrer Dollarerbschaft, die sich bereits im Ausland außerhalb des Zugriffs der nationalsozialistischen Gewalthaber befand und die ihr nach dem Willen des Testators nur in den USA zur Verfügung stand, dazu verwandt hat,

durch Entrichtung der ihr rechtswidrig auferlegten Sonderabgabe die Genehmigung zur Auswanderung zu erhalten und dadurch dem sicheren Untergang zu entgehen. Wenn man den damaligen Verhältnissen und der Lage, in der sich die Klägerin ebenso wie ihre Geldgeber befand, gerecht werden will, kann man hier nicht davon sprechen, sie habe sich einen "Vorteil" verschafft und durch die Art und Weise des Erwerbs den ihr drohenden Verlust am Gesamtbestand des Vermögens wesentlich vermindert. Vielmehr hat Schwarz in seiner Besprechung des landgerichtlichen Urteils in RzW 1957, 372 den Sachverhalt richtig gewürdigt, wenn er das von dem Berufungsgericht als "schief" bezeichnete Argument gebraucht, die Klägerin habe durch den Erwerb der Sperrmark keinen Vorteil erzielt, sondern die Hälfte der Erbschaft eingebüßt. Der Gegenmeinung des Oberlandesgerichts würde vielleicht dann beizutreten sein, wenn die Auflage der Sonderabgabe nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als rechtmäßig bezeichnet werden könnte. Das muß aber aus den in LM BEG 1953 § 21 Nr. 4 = RzW 1956, 118 Nr. 37 dargelegten Gründen verneint werden. Es kann dabei dahinstehen, ob die Verträge, die die Klägerin mit ihren Geldgebern abgeschlossen hat, gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 BEG). In keinem Fall kann sich das beklagte Land oder ein anderes der als entschädigungspflichtig hier in Betracht kommenden Länder, die hier anstelle der allein verantwortlichen nationalsozialistischen Machthaber stehen, darauf berufen, die Klägerin habe sich "zu ihrem Vorteil" bereichert und das mindere ihren Schaden. Diesem Einwand kann die Klägerin immer damit begegnen, daß sie die Verträge unter dem Druck der Verfolgung abgeschlossen habe (§ 9 Abs. 3 BEG). Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, der von der Klägerin erlangte "Vor-

teil" sei nicht anrechenbar, weil er nicht in dem von § 9 Abs. 1 aaO erforderten Zusammenhang mit dem von ihr erlittenen Nachteil stehe, beruhen auf einer rechtlich nicht haltbaren Grundlage und erfordern schon deswegen hier keine besondere Erörterung der Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Vorteilsausgleich abgelehnt und damit § 9 Abs. 1 BEG durch Nichtanwendung verletzt. Zu einem sachgemäßen Ergebnis gelangt man in Fällen wie dem vorliegenden, die vom Gesetzgeber nicht bedacht und daher auch nicht geregelt worden sind nur, wenn man zwischen den Beträgen, die die Klägerin, wirtschaftlich betrachtet, für die Entrichtung der Sonderabgabe hingegeben hat, und denen, die ihre ebenfalls verfolgten Geldgeber für diesen Zweck aufgewendet haben, unterscheidet. Verfährt man nicht so, so würde dies zur Folge haben, daß für ein und denselben Schaden zum mindesten teilweise eine doppelte Entschädigung zu entrichten wäre und damit ein auch im Bundesentschädigungsgesetz zum Ausdruck gekommener Grundsatz (§§ 5, 60 Abs. 2) verletzt wird (vgl. auch LM BEG 1956 § 60 Nr. 1 = RzW 1958, 75 Nr. 32). Dieses Ergebnis kann nur dadurch vermieden werden, daß die Klägerin für die aus ihrem eigenen Vermögen entrichteten Beträge nach den Grundsätzen über die Entschädigung von Sonderabgaben gemäß § 59 BEG entschädigt wird. Dagegen haben die Geldgeber der Klägerin bei den Beträgen, die sie aus ihrem Vermögen aufgewandt haben, einen Transferschaden erlitten, der im Sinne des § 56 Abs. 3 BEG zu entschädigen ist. Dies führt dazu, daß die Klägerin eine Entschädigung nur dafür verlangen kann, daß sie damals Wertpapiere im Werte von 9 926,37 RM und aus ihrem ausländischen Vermögen 6 780 USA-Dollar eingebracht hat. Daß dabei der Wert des Dollars nach dem damaligen Kurs (1.- = 2,50 RM) in Reichsmark umzurechnen und der Reichsmarkbetrag im Verhältnis 10:2 in Deutsche

Mark umzustellen ist, folgt aus § 11 BEG und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats. Ein Kursverlust, der sich daraus ergibt, daß die Kaufkraft des Dollars seitdem gesunken ist, kann hier nicht in Betracht gezogen werden. Es kann auch nicht berücksichtigt werden, daß der Klägerin in beträchtlichem Umfang die Nutzung ihres ererbten Vermögens entzogen worden ist. Dem steht § 59 Abs. 1 Satz 2 BEG entgegen. Hätte die Klägerin damals nicht nur die von ihr hingegebenen Wertpapiere, sondern auch die Dollarbeträge unmittelbar an das Deutsche Reich bzw. die von ihm beauftragten Stellen (Golddiskontbank und Preußische Staatsbank) abgeführt, so würde ihr auch kein höherer Entschädigungsanspruch zustehen, als ihr in dem Bescheid des Landesentschädigungsamts vom 5. Mai 1959 zuerkannt worden ist (vgl. auch LM BEG 1956 § 56 Nr. 4 = RzW 1957, 4c8 Nr. 27).

6. Was die Kostenentscheidung anlangt, so hat die Klägerin nach dem Ergebnis des Rechtsstreits in diesem Rechtszug die gesamten Kosten zu tragen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, war die Erhebung der Untätigkeitsklage wegen des Verhaltens der Klägerin nicht veranlaßt; sie hätte als unzulässig abgewiesen werden müssen, hätte die Klägerin nicht im Berufungsrechtszug ihre Geldgeber benannt und das beklagte Land nicht den Bescheid vom 5. Mai 1959 alsbald erlassen können. Das rechtfertigt es, die Klägerin nicht nur mit den Kosten zu belasten, die dem Teil des Anspruchs entsprechen, der ihr nunmehr aberkannt ist, sondern ihr auch insoweit

die Kosten aufzubürden, als sie wegen einer unzulässig erhobenen Klage durch Bezahlung des Entschädigungsbeitrages von 5 375,27 DM klaglos gestellt worden ist.

Ascher	Raske	Bundesrichter Johannsen ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben Ascher	v.Werner	Dr.Loewenheim
--------	-------	--	----------	---------------